

vikar erfahren die gebührende Berücksichtigung. Leider hat sich über den interessanten, aber nur durch dürftige Andeutungen der Quellen bekannten Plan, dem englischen Könige bei Ludwigs Lebzeiten das römische Königtum zu übertragen, näheres nicht ermitteln lassen (S. 446). Recht gut ist der Gedanke, das bekannte Schreiben Benedikts XII. von 1337 Nov. 6, durch das Philipp vor der Gefahr des englisch-deutschen Bündnisses gewarnt werden sollte, auf Informationen zurückzuführen, die der Papst durch Walram von Köln erhielt (S. 463). Von den Beilagen ist namentlich n. II beachtenswert, die in Tabellenform veranschaulicht, welche Kosten England für die Gewinnung deutscher Verbündeter aufwandte. Eine Fortsetzung der wertvollen Arbeit bis zur Widerrufung des Vikariats (1341) ist sehr zu wünschen.

R. S.

251. Der Aufsatz von E. Bourquetot über Johann von Jandun (1280? — 1328), seinen Geburtsort, seine Werke, den 'Defensor pacis', seine Beziehungen zu Ludwig dem Bayern und seinen Tod, in der Revue hist. Ardennaise XV (1908), 233 — 250, beruht im Wesentlichen auf N. Valois' Arbeit (vgl. N. A. XXXIV, 259, n. 81).

E. M.

252. F. Vigner, Kaiser Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit (1373 — 1378) (Westdeutsche Zeitschr. Erg.-H. 14, 1908) schildert in geschmackvoller und gründlicher Darstellung den reichsgeschichtlich höchst wichtigen Kampf Adolfs von Nassau und Ludwigs von Meissen um den Mainzer Stuhl. Von besonderem allgemeinem Interesse ist die Vertiefung und Verfeinerung, die das politische Charakterbild Karls IV. durch V's. Ausführungen gewinnt. Ob V's. Auffassung der Wahl Wenzels (S. 97) der von Zeumer (Goldene Bulle S. 195 f.) vertretenen Anschauung gegenüber zu halten ist, erscheint mir fraglich. Auf weitere Einzelheiten der Arbeit, für die die noch unveröffentlichten Materialien zu dem von V. bearbeiteten 2. Bande der neuen Mainzer Regesten ausgiebig benutzt sind, kann hier nicht eingegangen werden. 5 Urkunden, darunter 3 Gregors XI., eine Karls IV. sind beigegeben.

R. S.

253. 'Die rechtliche Lage der Juden im Rheinland während des 14. Jh. im Hinblick auf das kirchliche Zinsverbot' behandelt A. Kober in der Westdeutschen Zeitschrift XXVIII (1909), 243 — 269. Ein 1321 — 24 gegen einen Baseler Juden geführter Prozess, dessen Akten im